

*Spiritus Sancti, quem effudit in nos abunde per Jesum Christum Salvatorem nostrum* (Tit. 3, 5, 6); und ferner: *Non accipistis spiritum servitutis iterum in timore, sed accipistis spiritum adoptionis filiorum, in quo clamamus: Abba (Pater)* (Röm. 8, 15; vgl. Eph. 1, 5 und 4, 24. Col. 3, 10. Gal. 4, 4 ff. 1 Petr. 1, 3. Gal. 6, 15: *nova creatura*). Nun aber hat die Zeugung zu ihrem Terminus stets die Wesenheit des Dinges, und zwar liegt es im strengen Begriff des Gezeugten, daß es spezifisch dieselbe Natur besitzt, wie der Zeuger. Hiernach kann man eine eigentliche geistige Wiedergeburt des Menschen auch nur in seiner Substanz vorgehend denken. Der Mensch erhält durch die geistige Wiedergeburt einen neuen Habitus des Seins, der ihn der Gottheit in eminentem Sinne ähnlich macht; denn von einer spezifischen Gleichheit mit dem Unendlichen kann ja von vornherein keine Rede sein. Es genügt, wenn hier diejenigen Momente aus dem Begriffe der Zeugung herausgegriffen werden, welche sich unbeschadet der Unendlichkeit Gottes geltend machen lassen. Diese aber hervorzuheben, erscheint auch als unabmeißbare Pflicht gegenüber der stets wiederholten emphatischen Anwendung der Worte „Wiedergeburt, Erneuerung, neue Creatur“ u. s. f. Der Ausdruck „Kind Gottes“ speciell könnte, wenn man die heiligmachende Gnade mit dem Habitus der übernatürlichen Liebe identifizieren und in das Willensvermögen verlegen wollte, nur in ganz übertragenem Sinne Anwendung finden, da die in der Liebe sich äußernde Thätigkeit des Willens zwar wohl Anspruch auf den Namen eines Freundes, nicht aber auf den eines Kindes geben kann. Auch ist im Begriff der Liebe an sich nicht die Einsetzung zum Erben eingeschlossen, welchen Ausdruck die heilige Schrift so vielfach von dem Gerechtfertigten gebraucht (vgl. Röm. 8, 17. Gal. 4, 1 ff.). Im Trinitätsgeheimniß findet ja auch auf den heiligen Geist die Bezeichnung Sohn absolut keine Anwendung, weil er eben in Weise der Liebe hervorgeht. Wenn nun auch der Gerechtfertigte nicht in dem Sinne *filius Dei* genannt werden kann, wie der natürliche Sohn Gottes, der sogar individuell dieselbe Natur besitzt wie der Vater, so ist der Gerechtfertigte doch mehr als ein Adoptivkind in unserm gewöhnlichen menschlichen Sinne. Während im menschlichen Leben das Adoptivkind nur durch äußere Liebeserweise von Seiten seiner Adoptiveltern ausgezeichnet und mit äußeren Rechten ausgestattet wird, innerlich aber keine Veränderung erfährt, erhalten wir durch die Adoption Gottes eine neue Seinsform, die uns in unserm Wesen selbst zur höchsten Ähnlichkeit mit Gott erhebt.

3. Ist die heiligmachende Gnade ein übernatürlicher, am Wesen der Seele haftender Seinshabitus, welcher die Grundlage der eingegossenen Tugenden bildet, so muß sie sich uns darstellen als die vollkommenste Nachahmung des göttlichen Seins als solchen. Die göttliche

Natur als Natur, nicht insofern sie sich uns als Intellect oder Wille darstellt, wird durch die heiligmachende Gnade in uns nachgebildet; die höchste substantielle Geistigkeit Gottes an sich betrachtet kommt in der heiligmachenden Gnade zu einem freilich creatürlichen, aber über jedes Bild der natürlichen Ordnung höherhabenen Ausdruck. Wie nun logisch betrachtet die göttliche Wesenheit sich uns gleichsam als die Wurzel aller göttlichen Attribute darstellt, wenngleich reell und formell kein Unterschied zwischen beiden besteht, so wird auch unsere durch die Gnade vergrößerte Natur die Trägerin besonderer Nachbildungen von Gottes Erkenntniß und Willen, und dieses sind die Habitus der eingegossenen Tugenden. Dem zur Würde eines Kindes Gottes erhabenen Menschen gebühren auch Thätigkeiten, die seiner hohen Stellung entsprechen; deshalb die Ausstattung mit den sogen. eingegossenen Tugenden, die in den Potenzen des Menschen, diesen *principiis operandi*, beruhen (s. u.).

a. Die höchste göttähnliche Thätigkeit, welche dem Menschen zukommen soll, ist die Anschauung Gottes im Jenseits. In ihr soll der Mensch an derjenigen Glückseligkeit theilnehmen, welche Gott allein natürlich sein kann; in ihr soll er eintreten in den vollen Genuß der Rechte, die er als Kind Gottes hat. Von diesem Höhepunkt aus, auf den alle mitgetheilten Gnaden angelegt sind, kann man auch rückwärts auf den Werth und den Charakter der heiligmachenden Gnade schließen. Damit der Mensch zu dem höchsten göttähnlichen Acte gelange, muß seine Seele von Grund aus göttähnlich gestaltet sein, denn jede Actualität setzt eine entsprechende Wesenheit, in der sie wurzelt, voraus. Sonach ergibt sich auch aus jener Beziehung, die zwischen dem Ziel des Menschen und dem, was ihn dazu hinführen soll, besteht, die absolute Uebernatürlichkeit der Gnade, denn die Theilnahme an Gottes eigenster Glückseligkeit in der geheimnißvollen Anschauung Gottes ist absolut als übernatürlich zu bezeichnen. Freilich ergibt sich auch schon aus dem Begriff der Gnade an sich ihre absolute Uebernatürlichkeit, denn die besondere Innemohnung des heiligen Geistes, die uns in der heiligmachenden Gnade gegeben ist, vermöge welcher er uns innerlich zu wahren Kindern Gottes gestaltet, ist offenbar im strengsten Sinne des Wortes etwas Uebernatürliches. Von Haus aus steht ja alles Geschaffene Gott nur als dienende Creatur gegenüber. Nach dem Gesagten dürfte klar sein, wie die heiligen Väter nach dem Vorgang der heiligen Schrift (vgl. 2 Petr. 1, 4: *divinae consortes naturae*) an so zahlreichen Stellen mit scharfer Hervorhebung von einer Vergöttlichung der Seele durch die heiligmachende Gnade reden können (vgl. *Iron. Adv. haer. 5 praef. ; 5, 9, 2; Athan. De incarn. et contra Arian. tom. 2, n. 8 bei Migne, PP. gr. XXVI, 996 sq.; Ep. ad Adelph., ib. 1077; Basil. De Spir. S. 9; Orat. 34. 37; Leo M. De nativ. sermo 1; Joan. Damasc. De fide orth. 4, 13; August. Enarr. in Ps. 49,*